

# **Der Friedhof der St. Willehadi-Kirchengemeinde Scharmbecker Friedhof, Lange Straße**

## **Informationen und Hinweise**

### **Informationsblatt zur Nutzung des Friedhofs an der Langen Straße**

#### **Allgemeines**

- Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu fünf Jahren 20 Jahre.
- Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach der Friedhofsordnung.
- Das Nutzungsrecht umfasst das Recht auf Beisetzung nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung und die Pflicht zur Pflege und Erhaltung der Grabstätte.
- Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands.
- Nutzungszeit und Ruhefrist müssen übereinstimmen. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand über die Grabstellen anderweitig verfügen.

#### **Zur Beisetzung**

- Neben den laut Friedhofsordnung anfallenden Arbeiten und den dafür zu entrichtenden Gebühren (für Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts, Gruftgraben, Benutzung der Friedhofskapelle und Abräumen des Grabes) können für eventuell nötig werdende Nebenarbeiten weitere Kosten für die Nutzungsberechtigten entstehen:
  - wenn nötig, müssen Stein und/oder Einfassung von Nachbargräbern wegen des Gruftgrabens vom Fachmann auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt und später wieder gesetzt werden,
  - kostbare Pflanzen auf bereits bestehenden Grabstellen sollten durch den Nutzungsberechtigten oder in dessen Auftrag durch einen Gärtner in Obhut genommen werden.
- Es ist nicht zu vermeiden, dass bei jeder Beisetzung die angrenzenden Grabstätten beeinträchtigt werden; wir appellieren an die verständnisvolle und solidarische Haltung aller Nutzungsberechtigten.

#### **Zur Gestaltung der Grabstätte**

- Der Friedhofsgärtner entfernt die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze und Blumen (spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung) sowie die überschüssige Erde (neuer Mutterboden wird nicht bereitgestellt).
- Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet. Die Genehmigung durch den Kirchenvorstand ist vor der Errichtung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt

werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften des Kirchenvorstands entspricht.

Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine. *(Die mit uns zusammenarbeitenden Steinmetz-Betriebe kennen die Gestaltungsvorschriften auf den verschiedenen Teilen des Friedhofs).*

- Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand entfernt werden.
- **Grabmäler oder Gestaltungen von Grabstätten, die eine Versiegelung des Erdreichs bewirken, sind nicht gestattet (z.B. Grabplatten, die mehr als ein Viertel des Grabes abdecken, Abdeckungen mit Kies oder ähnlichen Stoffen, die mit einer Folie unterlegt werden).**
- Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Unverrottbare Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden.

### Besondere Regelungen

- Auf dem neuesten Teil des Friedhofs sind statt Einfassungen nur Hecken gestattet, mit Ausnahme der Reihengräber, für die Einfassungen aus Klinkersteinen genehmigt werden können.
- Bei **Rasenreihengräbern** sind die Namensplatte und die Pflege des Grabes im Preis eingeschlossen. **Grabschmuck jeglicher Art darf während der Vegetationsperiode nicht abgelegt werden.**
- Bei **Rasenpartnergräbern** ist die Pflege des Grabes, aber nicht die Namensplatte im Preis eingeschlossen. **Grabschmuck jeglicher Art darf während der Vegetationsperiode nicht abgelegt werden.**
- An Grabstätten in **Gemeinschaftsgrabanlagen** werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, **insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet.** Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

*Die gültige Friedhofsordnung und die Gebührenordnung liegen zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus und sind auf der Homepage einzusehen. Die ortsansässigen Bestatter sind mit den wesentlichen Regelungen vertraut.*

Information und Beratung:

**Friedhofsverwaltung  
Hinter der Kirche 10**

**27711 Osterholz-Scharmbeck**

Tel 04791 / 89 98 51, [friedhof@willehadi.de](mailto:friedhof@willehadi.de)

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Mi. 15.00 – 18.00 Uhr

